



Covid-19 Schutzmassnahmen

Vorgaben für die Clubs und die Coaches/Trainer + Trainerinnen

Die Ausgangslage

- Es gilt die COVID-19-Verordnung vom 16. März 2020
- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten und werden durch die Polizei gebüsst.
- Der Mindestabstand zwischen Personen beträgt 2 Meter
- Es gelten die Hygienevorschriften des BAG

Die Vorgaben des Bundesrats erlauben die Ausübung des Sports unter gewissen Bedingungen. Der Schweizer Tanzsport Verband spricht sich für folgende Vorgaben aus:

Unsere Haltung

Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen. Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch und halten uns an die Vorgaben. Wir verhalten uns vorbildlich.»

Unsere Vorgaben

Zu den Trainingsräumen und zur Trainingsfläche

- In grossen Räumen können die Tanzflächen zu einzelnen gut sichtbar abgegrenzten Trainingsflächen unterteilt werden.
- In Solo-Trainings muss jedem Anwesenden auf der zugewiesenen Trainingsfläche Raum von mind. 15 m² zur Verfügung stehen (Fläche : (Tänzer+Coach) \geq 15). In Paar-Trainings beträgt die Mindestfläche pro Paar 25m² (Fläche : Paare \geq 25).
- Auf den einzelnen abgegrenzten Trainingsflächen dürfen sich gleichzeitig jeweils max. 2 Paare, resp. 4 Einzel-Sportler plus Trainer/Coach aufhalten.
- Zum Paar-Training sind jeweils nur Paare zugelassen die auch in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.
- Die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen an den Trainingsorten ist nicht gestattet.

- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» hängt gut sichtbar vor und in jedem Trainingsraum.
- In jedem Trainingsraum steht ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Zum Trainingsbetrieb

- Die Vorgaben des Bundesrates werden eingehalten.
- Auf die üblichen «Begrüssungsrituale» wird verzichtet.
- Sportlerinnen, Sportler und Coaches/Trainer und Trainerinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die jeweiligen Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Risikogruppen ist vom Besuch des Trainings abgeraten.
- Es können Solo-Trainings (Kraft, Koordination, Einzelchoreografien, etc.) ohne Körperkontakt und Paar-Trainings durchgeführt werden.
- Die Paar-Trainings und die Solo-Trainings sind getrennt zu führen (auf abgegrenzten Trainingsflächen oder zu unterschiedliche Trainingszeiten).
- Gruppen- und Privatunterricht ist gestattet falls die Mindestflächen und Abstände eingehalten werden können.
- Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Bewegung mindestens 2 m Abstand zu jeder Person/zu jedem Paar besteht.
- In jedem Training wird eine Anwesenheitskontrolle geführt. Diese Anwesenheitskontrolle ist zwei Monate aufzubewahren.
- Die Tänzer/Tänzerinnen kommen entweder in den Trainingskleidern zum Training oder kleiden sich im Trainingsraum um. Der Mindestabstand von 2 m zu den andern Tänzern, resp. Tänzerinnen wird auch beim Umkleiden eingehalten.
- Die An- und Wegfahrt erfolgt vornehmlich mit privaten Fahrzeugen. Die öffentlichen Verkehrsmittel werden nur in Ausnahmefällen verwendet.
- Die Tänzer und Tänzerinnen verlassen nach ihrem Training sofort den Trainingsraum.
- Die Tänzer und Tänzerin desinfizieren vor und nach dem Training ihre Hände.
- Abfall wird zu Hause entsorgt.
- Jeder Club bestimmt einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.
- Die Clubs regeln die Einzelheiten der Trainingsorganisation und melden dem Verband in welcher Form sie sich organisieren und die Vorgaben umsetzen.



Schweizer Tanzsport Verband (STSV)
Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS)
Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS)
Swiss Dancesport Association (SDA)

Member World Dance Sport Federation (WDSF) / Swiss DanceSport Federation (SDSF)

- Trainer/Coaches von Gruppentrainings sorgen für die Umsetzung der Vorgaben in den Trainings.
- Alle Beteiligten verhalten sich solidarisch und halten sich mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
- Der Covid-19-Beauftragte ist berechtigt Sportler und Sportlerinnen wegzuweisen die sich nicht an die Vorgaben halten.

Dieses Schutzkonzept wurde am 27. April dem BASPO und dem BAG zur Prüfung und am 30. April zur Nachprüfung gestellt.

Nach Genehmigung wird das Dokument den Beteiligten und Betroffenen wie folgt zur Kenntnis gebracht:

- Versand an Clubs
- Aufschalten auf der Website des STSV
- Mailing an alle lizenzierten Turniertänzer und -tänzerinnen
- Mitteilung an die Coaches/Trainer + Trainerinnen
- Information der Raumanbietenden